

„RECHT INFORMIERT“

- Einschätzung zur Neuregelung des § 28 a InfSchG –

Sie werden größtenteils die Ergebnisse der gestrigen Bundestagsabstimmungen mitverfolgt haben. Für besonders Interessierte: Auf der Seite des Deutschen Bundestages unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw47-de-bevoelkerungsschutz-804202> finden Sie eine recht übersichtliche Zusammenstellung der Debatte sowie aller abgelehnten Änderungsanträge.

Wie es beinah zu erwarten war, ist es bei der ursprünglichen Formulierung des Gesetzesentwurfs vom 03.11.2020 geblieben. ...aber wir haben es als betroffene Kreise wenigstens versucht...! Vielen Dank den Kolleginnen und Kollegen, die es mit unseren Optimierungsvorschlägen und viel Eigenengagement bis in die Debatte des Deutschen Bundestages geschafft haben :).

Für die Mehrheit des Deutschen Bundestags ist aktuell keine weitergehende Differenzierung zwischen einzelnen betroffenen Branchen von Nöten. Dies betrifft natürlich auch die Veranstaltungsbranche insgesamt. Die Bundespolitik ist der Auffassung, dass es dem Landesgesetzgeber obliegt gegebenenfalls erforderliche Differenzierungen vorzunehmen. Das ist grundsätzlich richtig, wenn man es am regional unterschiedlichen Infektionsgeschehen fest macht. Es ist hingegen falsch, wenn wie es aktuell geschieht, ein bunter Blumenstrauß von Veranstaltungsbeschränkungen und Untersagungen bei vergleichbaren Inzidenzwerten in den Ländern entsteht.

Ich bleibe neugierig, wie künftige Debatten auf Bundes- und auf Landesebene verlaufen, wenn wir dann über "ähnlichen Veranstaltungen" nach § 28a Abs. 1 Nr 5 InfSG von Bayern bis Schleswig-Holstein diskutieren. Nr. 5 lautet: "Untersagung oder Beschränkung von Freizeit-, Kultur- und ähnlichen Veranstaltungen."

Als positive Entwicklung für die künftige Planung von Veranstaltungen und natürlich für Ihr Veranstaltungs- und „Vertragsmanagement 2021/22“ lassen sich aus der Änderung des Paragraph 28 a) InfSG die folgenden Punkte mitnehmen:

1. Die Anordnung der **Schutzmaßnahmen** muss ihrerseits verhältnismäßig sein
2. Schwerwiegende Schutzmaßnahmen kommen erst bei Inzidenzwerten größer 50 in Betracht
3. Stark einschränkende Schutzmaßnahmen kommen erst bei Inzidenzwerten größer 35 in Betracht
4. Einfache Schutzmaßnahmen sind bei Inzidenzwerten unterhalb von 35 geboten
5. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind entsprechende Maßnahmen insbesondere dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine

Überschreitung des Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht.

6. Bei einer bundesweiten Überschreitung einer der vorstehend bezeichneten Schwellenwerte sind bundesweit einheitliche Maßnahmen anzustreben.

Diese Formulierungen haben Bedeutung für den aktuellen Abschluss von Verträgen mit Blick auf den möglichen „Zeitpunkt einer kostenfreien Stornierung“!

Wir werden Ihnen in der kommenden Woche unter Beachtung dieser neuen Bestimmungen ein Bündel weiterer Vertragsmusterformulierungen und Vertragsklauseln für den „**Abschluss von Veranstaltungsverträgen in 2021 und 2022**“ in unserem Web-Shop zur Verfügung stellen.

Bleiben Sie bis dahin mit der KanzleiLoehr „Recht Informiert“ ... **und natürlich gesund!**